Ausfertigung

Landgericht Berlin
Az.: 15 O 403/23

Beschluss

In dem Verfahren

GT Agentur für Empfehlungsmarketing GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Patrik Schieweck, Maimoorweg 44, 22179 Hamburg
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Daniel Sebastian**, Storkower Straße 158, 10407 Berlin, Gz.: 2023-UR-GT-0709

gegen

Raphael S [redacted] Baden-Baden
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **LSH Rechts - und Fachanwälte**, Rastatter Straße 29, 75179 Pforzheim, Gz.: 2009/23AL01/DR

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Richter am Landgericht [redacted] den Richter am Landgericht [redacted] und die Richterin am Landgericht [redacted] am 30.08.2023 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird unter Androhung vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise einer Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt,

a) über das Internet das Siegel

Global-Trust

Deutschlands großer Firmen-Index

und die Urkunde

öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie geschehen über den Instagram-Account des Antragsgegners , [redacted], abrufbar am 29.06.2023 unter der URL https://www.instagram.com/[redacted]

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 12.000,00 € festgesetzt.

4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:

Antragsschrift vom 07.08.2023

Gründe:

Die einstweilige Verfügung war antragsgemäß zu erlassen. Dem stehen nicht die Ausführungen des Antragsgegners mit Schriftsatz vom 18. August 2023 entgegen.

Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert. Die Antragstellerin hat durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ihres Geschäftsführers glaubhaft gemacht, dass ihr Geschäftsführer die streitgegenständlichen Urkunden selbst erstellt hat und die ausschließlichen Nutzungsrechte an die Antragstellerin übertragen hat

Das öffentliche Zugänglichmachen der Urkunde und des Logos erfolgte rechtswidrig und hätte nur nach Einräumung einer entsprechenden Nutzungslizenz erfolgen dürfen. Der Antragsgegner wurde hierauf auch hinreichend klar hingewiesen.

Ein Unterlassungsanspruch entfällt auch nicht wegen Rechtsmissbräuchlichkeit. Die Abmahnung selbst ist nicht rechtsmissbräuchlich, da hierdurch berechtigterweise gegen eine erfolgte Urheberrechtsverletzung vorgegangen wird.

Auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die das Vorgehen der Antragstellerin als rechtsmissbräuchlich erscheinen lassen würden. Sofern das Vorgehen der Antragstellerin tatsächlich wettbewerbswidrig sein sollte (ausreichende Gründe hierfür hat der Antragsgegner nicht vorgetragen), würde dies keinesfalls dazu führen, dass die Antragstellerin ihre Urheberrechte nicht mehr geltend machen dürfte. Sie wäre allenfalls wettbewerblichen Unterlassungsansprüchen ausgesetzt.

Auch die besondere Eilbedürftigkeit ist gegeben. Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts und dem Landgericht Berlin ist grundsätzlich erst ein Zuwarten von mehr als zwei Monaten dringlichkeitsschädlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Der Gebührenstreitwert war entsprechend ständiger Praxis dieser Kammer mit 12.000,00 € festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[redacted]
Richter
am Landgericht

[redacted]
Richter
am Landgericht

[redacted]
Richterin
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 05.09.2023

[redacted]ftsstelle), JSe-
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle